



## Verwaltungsgericht Hamburg

### Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

...,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte(r):

...,

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für  
Kultur und Medien,  
Denkmalschutzamt,

...

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 6, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Oktober 2022 durch

den Richter am Verwaltungsgericht ... als Einzelrichter

#### **für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils kann gegen dieses Urteil die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Obergerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hamburgischen Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Auf die Möglichkeit der Sprungrevision nach § 134 VwGO wird hingewiesen.

### **Tatbestand**

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob es sich bei einem Arbeitsamtsgebäude an der Kurt-Schumacher-Allee 16 in Hamburg-Mitte um ein Denkmal i.S.v. § 4 Abs. 2 DSchG handelt.

Die Klägerin, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, ist Eigentümerin des Grundstücks Kurt-Schumacher-Allee 16 in Hamburg (Flurstück ... der Gemarkung St. Georg-Süd und Flurstück ... der Gemarkung St. Georg-Nord). Das Grundstück befindet sich in zentraler Lage in Hamburg in der Nähe des Hamburger Hauptbahnhofs. In dem Gebäude auf dem Grundstück der Klägerin betreibt diese eine Außenstelle der Bundesagentur für Arbeit (im Folgenden: Arbeitsamtgebäude).

Das Gebäude wurde ab 1950 in drei Bauabschnitten errichtet und Ende Juli 1953 eröffnet. Der Entwurf entstand im Hochbauamt der Baubehörde, verantwortlich zeichneten Oberbau- rat Wolfgang Rudhard und Karl Stern. Zur Bauzeit galt es als das größte Arbeitsamt im gesamten Bundesgebiet. In ihm wurden vormals zerstreut untergebrachte Dienststellen zusammengelegt und die Verwaltung des Arbeitsamts Hamburg untergebracht.

Konzipiert war das Gebäude als eine Vierflügelanlage (Flügel A: Nagelsweg/Westseite; Flügel B: Kurt-Schumacher-Allee/Nordseite; Flügel C: Norderhof/Ostseite; Flügel D: Norderhof/Südseite) mit einem großen, tieferliegenden Innenhof mit einem kurzen Fortsatz an der Westseite (Flügel E/Südwest: Fortsatz) sowie einer breiten und tiefen Terrasse vor dem westlichen Bauteil. Die vier Hauptflügel stoßen mit Versatz aneinander, wobei Flügel A sich an der Kurt-Schumacher-Allee über den Flügel B auf einer Aufständering in den öffentlichen Fußweg hinausschiebt. Die einzelnen Flügel sind in ihrer Geschossigkeit unterschiedlich und reichen von zwei über fünf (mit Staffageschoss) bis zu sieben Geschossen über bis zu drei Untergeschosse.

Äußerlich stellt sich das Gebäude als ein mit roten Backsteinen versehener Bau dar. Das leicht geneigte Dach mit Walmen erscheint flach. Die Fassaden werden durch vertikale und horizontale Strukturen aufgelockert, wie z.B. durch die zusammengefassten Fenster des südöstlichen Treppenhauses (Flügel C) sowie die zusammengefassten Fenster der Treppenhallen von Flügel A. An den Flügeln B, C und D ist an Straßen- und Hofseiten in den unteren Geschossen das Skelett sichtbar; an den Straßenseiten sind in die einzelnen Kompartimente jeweils drei Fenster in einem Raster aus scharrierten Betonteilen eingelassen. Die Brüstungsfelder enthalten im Bereich des Betonrasters an den Straßen- und Hoffassaden Zierausfachungen. Ein Zierband (sog. „Deutsches Band“) verläuft unterhalb der Traufe. Der Eingang des Flügel B ist mit einer in traditionalistischer Weise gestalteten Überfangung ausgestattet.

Das Gebäude erfuhr im Laufe der Jahre zahlreiche Veränderungen. In einer fachlichen Stellungnahme zum Denkmalwert der Beklagten vom 3. März 2014 wird hierzu im Einzelnen ausgeführt:

*„Gegenüber seinem bauzeitlichen Zustand stellt sich der Komplex – am Südwestende durch einen neuen Flügel F, der im vorliegenden Zusammenhang keine Rolle spielt, erweitert – heute verändert und neuen Nutzungsanforderungen angepasst dar. Pförtnerloge und Pfeilergang sind entfernt, der Südflügel hat eine sich vom älteren Bestand stark unterscheidende Aufstockung um zwei Geschosse erfahren (1975), die einst offene zentrale Eingangshalle im Flügel A (die bereits in den 1970er Jahren mit einer Aluminium-Glaswand geschlossen worden war) hat 1992 eine erneute Umgestaltung mit Einbauten erfahren, die ehemals offene Rahmenkonstruktion ist verdeckt. Der Zugang unter der Aufständering an der Kurt-Schumacher-Allee ist durch ein Fenster mit hoher Brüstung geschlossen und der Raum in ein Bürozimmer umgebaut worden. Der Durchgang zur so genannten ‚Kleinen Halle‘ wurde mit einer Wand – mit Travertin – bekleidet – geschossen, die Kleine Halle umgestaltet, die Treppe zum Durchgang in Richtung der offenen großen Halle entfernt. Die*

*rechts und links vom ehemaligen Eingang liegenden Fensterbrüstungen an der Fassade wurden erhöht.*

*Der Umgang im Innenhof, der wie der Innenhof selbst für die Verteilung der Kunden sorgte, ist samt den Treppen entfernt worden. Die im Ursprung als Zugänge bestehenden Öffnungen wurden zu Fenster mit Brüstungen umgebaut.*

*Fenster und Haupteingänge sind nicht mehr im Zustand der Bauzeit.*

*Im Inneren wurde das Gebäude modernisiert, die Paternoster entfernt und durch Aufzüge ersetzt, die Oberflächen von Böden, Wänden, Decken erneuert, neue Raumeinteilungen vorgenommen. Es kann berechtigt angenommen werden, dass unter Teilen der erneuerten Oberflächen die altern Materialien erhalten sind. Ein Treppenhaus ist noch in der ursprünglichen Materialausstattung vorhanden (Treppenhaus Nr. 9). Kantine und zugehörige Räume sind verlegt, die ursprünglichen Kantinen- und Wirtschaftsräume einer anderen Nutzung zugeführt.*

*Auch die Außenräume – Innenhof und vorgelagerte Terrasse – haben Umgestaltungen erfahren. Teile der sichtbaren Skelettkonstruktion und von Fensterrahmen sind ebenso wie der Traufbereich mit Abdeckungen versehen, Dächer und Dachdeckung wurden erneuert und teilweise mit zusätzlichen Aufbauten zur Aufnahme von Technik ausgestattet. Die Kunst am Bau wurde von ihrer ursprünglichen Stelle an der Wand zu Bauteil E in der einst offenen Eingangshalle entfernt und im Innenhof neu arrangiert aufgestellt; stattdessen schmückt seit den 1990er Jahren ein neues Kunstwerk den mit Böschung und Treppenanlage zum Nagelsweg geöffneten Vorplatz vor Bauteil A.“*

Mit Schreiben vom 29. Mai 2013 teilte die Beklagte der Klägerin mit, dass das Arbeitsamtgebäude als Denkmal dem Denkmalschutz unterfalle. Mit Schreiben vom 4. März 2014 übersandte die Beklagte der Klägerin die Denkmalwertbegründung vom 3. März 2014. Das Arbeitsamtgebäude ist in der Denkmalliste nach § 6 Abs. 1 DSchG unter der ID 13747 unter der Beschreibung „Bezeichnung: Arbeitsamt; Typ: Arbeitsamt; Datierung: 1950/1953; Entwurf: Baubehörde, Hochbauamt (Rudhard, Wolfgang/ Stern, Karl)“ eingetragen.

Am 19. Juli 2016 hat die Klägerin Klage erhoben. Die Klage sei als Feststellungsklage zulässig und auch in der Sache begründet. Das Arbeitsamtgebäude sei weder ganz noch teilweise ein Baudenkmal i.S.v. § 4 Abs. 2 DSchG und auch nicht Teil eines Ensembles i.S.v. § 4 Abs. 3 DSchG mit dem Vorplatz, dem Innenhof und den Freiflächen. Das Arbeitsamtgebäude sei keine bauliche Anlage, deren Erhaltung wegen seiner geschichtlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liege. Insbesondere leiste es keinen schutzwürdigen Beitrag zur Stadt-, Bau- oder Architekturgeschichte. Es sei nicht im besonderen Maße zur

Veranschaulichung historischer Entwicklungen geeignet. Aufgrund der erheblichen und teils massiven baulichen Maßnahmen und Umbauten im Inneren und am Äußeren, wie sie auch die Beklagte in der Stellungnahme zum Denkmalwert vom 3. März 2014 beschrieben habe, habe das Gebäude seine Identität verloren. Die inneren Grundrisse seien weitgehend verändert worden. Auf allen Ebenen der einzelnen Gebäudeteile habe es umfangreiche Entkernungen gegeben, in deren Folge eine neue Struktur von Büros und Fluren geschaffen worden sei. In diesem Zuge seien nahezu alle Wände entfernt und neu eingezogen worden sowie alle Fenster und Türen erneuert worden. Die Gebäudetechnik (Beleuchtung, Kabelstränge, Rohre, Paternoster, etc.) sei ebenso komplett erneuert bzw. ausgetauscht worden. In den Fluren und Büros sei es zum kompletten Austausch der alten Fußbodenbeläge und zum ersatzlosen Entfernen der Wandfliesen gekommen. Auch in allen Vorräumen und fast allen Treppenhäusern seien die Wandfliesen entfernt worden. Auch die Nebenräume seien bei Umbauten in den 1980er Jahren komplett erneuert worden. Auch das Dach mit Dacheindeckungen aller Gebäudeteile sei erneuert worden. Weitere Eingriffe seien durch den kompletten Umbau des Vorplatzes, der Außenanlage und der Eingangshalle erfolgt. Alle diese Veränderungen hätten dazu geführt, dass mit der Beseitigung der historischen Substanz und durch die zahlreichen Umbauten keine Denkmalfähigkeit und Denkmalswürdigkeit des Arbeitsamtsgebäudes bestehe. Die Umbaumaßnahmen am und im Gebäude seien nicht reversibel. Mangels historischer Substanz könne eine geschichtliche Bedeutung des Gebäudes nicht mehr angenommen werden. Das Arbeitsamtgebäude sei auch kein Baudenkmal, weil seine Erhaltung zur Bewahrung charakteristischer Eigenheiten des Stadtbildes im öffentlichen Interesse liege. Es präge das Ortsbild nämlich nicht. Seine Erhaltung liege im Übrigen auch nicht im öffentlichen Interesse. Aufgrund der zahlreichen Umbauten und Veränderungen habe sich die Identität des Gebäudes geändert und sei auch nicht mehr sicher einer einzigen Stilepoche zuzuordnen. Es fehle zudem am erforderlichen Seltenheitswert sowie dem dokumentarischen und exemplarischen Wert des Gebäudes. Sie, die Klägerin, besitze eine ganze Reihe weiterer Verwaltungsgebäude, die als Arbeitsamtsgebäude dienen.

Das Arbeitsamtgebäude bilde zusammen mit dem Vorplatz, dem Innenhof und den Freiflächen auch kein Teil eines Ensembles. Vorplatz, Innenhof und Freiflächen seien komplett umgestaltet worden und die Zugangssituation, vor allem der charakteristische Umgang im Innenhof, sei zerstört, so dass die Verteilung der Kunden über den Innenhof nicht mehr am Gebäude abgelesen werden könne. Aufgrund des kompletten Umbaus des Vorplatzes und

der Schaffung einer neuen Eingangssituation mit Veränderung des Innenhofs und der Außenanlagen scheidet ein Ensembleschutz aus. Jedenfalls würde es auch insoweit an dem erforderlichen öffentlichen Erhaltungsinteresse fehlen.

Es fehle auch am öffentlichen Erhaltungsinteresse. Sie besitze eine Reihe anderer Verwaltungsgebäude in anderen Städten, die sich als Baudenkmal eignen. Dem streitgegenständlichen Arbeitsamtsgebäude sei daher der Denkmalwert abzusprechen. Hierfür spreche auch, dass der eher leichte, als demokratisch und international bezeichnete moderne Stil der 1950er Jahre an anderen Gebäuden, wie den Grindelhochhäusern, der Großmarkthalle, dem Axel-Springer-Hochhaus, der Staatsoper und dem Alsterpavillon in Hamburg deutlich besser die modernen Stilelemente der damaligen Zeit dokumentierten.

Die Klägerin beantragt,

festzustellen, dass das Gebäude Kurt-Schumacher-Allee 16, belegen auf dem Flurstück ... der Gemarkung St. Georg-Süd und dem Flurstück ... der Gemarkung St. Georg-Nord, sowie der Vorplatz, der Innenhof und die Freiflächen auf dem Flurstück ... und dem Flurstück ... der Gemarkung St. Georg-Süd nicht, auch nicht teilweise, dem Denkmalschutz unterliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt sie im Wesentlichen aus: Das Arbeitsamtsgebäude sei von Bedeutung für die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Zeit des wirtschaftlichen Wiederaufbaus. Es sei auch eindrucksvolles Zeugnis der Entwurfsarbeit der öffentlichen Hochbauverwaltung der Stadt Hamburg in den frühen Nachkriegsjahren, deren größtes Bauprojekt es zu jener Zeit überdies gewesen sei. Das Gebäude sei im zeitlichen Kontext der Nachkriegszeit ein besonders wichtiges Gebäude, da gerade die Aufgaben der Arbeitsämter angesichts hoher Arbeitslosenzahlen und im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Wiederaufbau einen ganz besonderen Stellenwert einnahmen. Baulich zeige sich die Bedeutung einer effizienten Arbeitsverwaltung für die Gesellschaft im Bau neuer Bauten, von denen das Gebäude die Hauptstelle der Arbeitsverwaltung, die bis dahin auf mehrere Dienststellen in der Stadt verteilt gewesen sei, aufgenommen habe sowie die Räume und Einrichtungen für die Erfüllung der übrigen Aufgaben der Arbeitsämter. Zur Bauzeit sei es das größte Arbeitsamtsgebäude in der Bundesrepublik gewesen. Die seit der Errichtung vorgenommenen baulichen Veränderungen änderten nichts am Denkmalwert, insbesondere sei die Identität des Gebäudes erhalten geblieben und die Gründe für die Unterschutzstellung bestünden wei-

terhin fort. Das Gebäude sei trotz der Eingriffe deutlich als Gebäude der 50er Jahre erkennbar. Als solches sei es auch der architektonischen Steilentwicklung in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg eindeutig zuzuordnen, die vor allem bei den frühen Bauten, deren Entwürfe in der Hand der staatlichen Bauverwaltung gelegen hätten, Moderne und Konservativ-Bodenständiges an einem Bau vereinten. Die Kombination aus Kuben unterschiedlicher Höhe und der in Höhenentwicklung und Stellung stark akzentuierte Riegel A sprächen in der Grundform eine sachliche Formensprache. Damit verbinde sich eine dekorative Ausgestaltung, die sich auf ältere Vorbilder beziehe: Die Traufe begleite ein deutsches Band, der Eingang zum Riegel B am Norderhof werde von vier flachen Segmentblöcken überfangen und die Fensterbrüstungen der Hallengeschosse zeigten Backsteinzieretzungen, wie man sie u.a. beim älteren norddeutschen ländlichen Hausbau finden könne. Auch der rote Vormauerstein, die Fensterkreuze sowie die Lochfassade verliehen dem Bau eine Bodenständigkeit in der Erscheinung. Demgegenüber seien Staffelgeschoss (Bauteil E) und sichtbares Raster bauzeitgemäße Gestaltungsmittel. Die sichtbare Konstruktion sorgte für eine aufgelockerte Wirkung der großen Baumasse. Das Betonraster sei beschränkt auf die Hallengeschosse, die für den Massenbesucherverkehr vorgesehen gewesen seien und kennzeichne diese zusammen mit den zierhaften Backsteinsetzungen der Brüstungen als bedeutende Geschosse für den Besucherverkehr. Ein für die fünfziger Jahre ebenfalls vielfach verwendetes Motiv sei die Aufständigung eines vorgezogenen Bauteils, wie hier Bauteil A, der sich als höchster Bauteil auf vier sich unten verjüngenden Betonpfeilern in den öffentlichen Straßenraum vorschlebe und dem Gebäude zu einer besonderen Wirkung ver helfe. Mit der Verbindung unterschiedlicher Gestaltungsauffassungen stelle der Komplex eine die Entwurfsarbeit der frühen Aufbaujahre in Hamburg kennzeichnende Architektur der staatlichen Hochbauverwaltung dar, wie sie die bis zum Beginn der von Paul Seitz als Leiter des Hochbauamtes geprägten Phase kennzeichnen.

Die Darstellung der Klägerin zu den vorgenommenen Eingriffen lasse eine Gewichtung im Hinblick auf die Gründe für die Unterschützstellung vermissen. Zudem würden die Veränderungen als zahlreicher und gravierender dargestellt, als sie tatsächlich seien. Die Klägerin führe die gleichen Eingriffe teils mehrfach an und führe auch banale und kleine Veränderungen an, die den Denkmalwert offenkundig nicht berührten (z.B. Austausch der Wasser- und Abwasserleitungen, Fenster, Türen, Aufzugsanlagen, Bodenbeläge, sowie Deckendurchbrüche für die Installation von Kabelsträngen und eines Personenaufzugs). Für die Bedeutung der Veränderungen seien zudem die Größe des Komplexes sowie die von vornherein auf freie Einteilbarkeit von Flächen angelegte Konzeption des Gebäudes zu berücksichtigen. Das Arbeitsamt sei – wie für Verwaltungsgebäude üblich – von vornherein

auf Flexibilität in den Grundrissen angelegt, um auf Änderungen im Geschäftsverlauf und auf Umstrukturierungen baulich reagieren zu können. Die Grundrissveränderungen in den Bürogeschossen seien daher als wenig gravierender Eingriff zu bewerten. Anders verhalte es sich zwar mit den ursprünglichen Hallengeschossen der Ebenen U1 und Erdgeschoss, die zu Büroflächen umfunktioniert worden seien. Derartige Änderungen seien aber der Wandlung der Aufgaben, der Modernisierung der Aufgabenwahrnehmung und der notwendigen internen Umorganisation geschuldet. Es sei schlicht nicht möglich, heute mit den gleichen Abläufen und in gleichen Organisationsstrukturen zu arbeiten wie zu Beginn der 1950er Jahre. Eine auch nur teilweise Entkernung habe nicht stattgefunden. Ein auch nur teilweiser Gebäudeabriss (hinter der Fassade) habe ebenso wenig stattgefunden wie ein Austausch der inneren Tragestruktur von Geschossdecken und –stützen. Vielmehr seien sowohl das konstruktive Gerüst als auch die Geschossdecken noch vorhanden. Keines der bauzeitlichen Treppenhäuser sei entfernt worden. Die neuen Aufzugsanlagen seien in den ehemaligen Paternosterschächten installiert. Weiterhin sei die Dachkonstruktion größtenteils erhalten. Die bereits in den 1970er Jahren erfolgte Schließung des ehemals offenen Durchgangs zwischen Vorplatz und Innenhof mittels Umänderung in eine durch Glaswände geschlossene Eingangs- und Verteilerhalle stelle einen Qualitätsverlust dar; diese Lösung habe aber im Ergebnis die optische Durchlässigkeit bewahrt; die Funktion der Halle als Haupteingang und Verteilzentrum werde weiterhin erfüllt.

Das Arbeitsamtsgebäude sei ferner zur Bewahrung charakteristischer Eigenheiten des Stadtbildes im Verlauf der Straßen Besenbinderhof, Kurt-Schumacher-Allee und Beim Strohhause denkmalwürdig. Es sei von einiger Dominanz und sei aus einer beträchtlichen Entfernung sowohl von Westen als auch von Osten unübersehbar und entfalte dadurch eine weiträumige Wirkung. Das Gebäude sei ferner kennzeichnender Bestandteil einer historischen Stadtstruktur. Das Gebäude war mit Baubeginn 1950 der erste Bau, der dort auf den weitreichenden Trümmerflächen errichtet worden sei. Hier setzte in den 1950er Jahren eine modern-großstädtische Entwicklung ein, teils durch Bauten großer Dimensionierung, die diesen Bereich in neuer Weise prägten und die eine neue Stadtstruktur geschaffen hätten, die heute als eine historische Stadtstruktur anzusehen sei. Ferner sei das Gebäude im Kontext der auf der Südseite von Besenbinderhof, Kurt-Schumacher-Allee und Beim Strohhause zwischen Steintor und Berliner Tor seit Beginn des 20. Jahrhunderts, ausgehend von Westen, entstandenen Bauten, die in erster Linie für die Arbeiter und andere nichtbürgerliche Schichten von großem Wert gewesen seien, zu sehen.

Es bestehe schließlich auch ein öffentliches Erhaltungsinteresse. Der Bautyp „Arbeitsamt“ sei eng verbunden mit dem Ausbau der Systeme sozialer Sicherheit und sei daher auch im



geschichtlichen Kontext der Arbeiterbewegung zu sehen. Von den drei in Hamburg derzeit als Denkmal bewerteten Arbeitsämtern sei allenfalls das ebenfalls in den 1950er Jahren erbaute Arbeitsamt Harburg vergleichbar. Dieses sei jedoch ein deutlich kleinerer Bau und auf die regionalen Bedürfnisse in Harburg zugeschnitten. Das hier streitgegenständliche Arbeitsamtsgebäude sei dagegen zu seiner Bauzeit das größte Arbeitsamt in der Bundesrepublik gewesen. Darüber hinaus sei für die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg von Bedeutung für die Vermittlung von Arbeit und den wirtschaftlichen Aufbau der jungen Bundesrepublik. Ein vergleichbarer Arbeitsamtsbau sei in Hamburg nicht anzutreffen.

Das Gericht hat die Sachakten der Beklagten beigezogen und diese zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht. In einem Erörterungs- und Beweistermin am 14. Juni 2022 ist das Gebäude Kurt-Schumacher-Allee 16 in Augenschein genommen worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten der Sach- und Rechtslage wird auf die Schriftsätze der Beteiligten verwiesen.

## **Entscheidungsgründe**

### **I.**

Die Entscheidung ergeht durch den Einzelrichter, auf den der Rechtsstreit durch Beschluss der Kammer vom 25. August 2022 übertragen worden ist (§ 6 Abs. 1 VwGO).

### **II.**

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

1. Die Klage ist zulässig. Sie ist als allgemeine Feststellungsklage gemäß § 43 VwGO statthaft. Zwischen den Beteiligten ist das Bestehen bzw. Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses streitig. Sie streiten darüber, ob für die Klägerin die sich insbesondere aus den §§ 7, 9, 10, 12 und 13 DSchG ergebenden Pflichten gegenüber der Beklagten gelten, weil sie Eigentümerin einer konkreten baulichen Anlage ist, die die Voraussetzungen eines Baudenkmals i.S.v. § 4 Abs. 2 DSchG erfüllt (vgl. OVG Hamburg, Urt. v. 26.4.2018, 3 Bf 175/15, juris, Rn. 37). Die Eigentümerin eines Denkmals kann ihre Feststellungsklage zwar auch auf bestimmte Schutzkategorien i.S.v. § 4 Abs. 2 DSchG beschränken. Hiervon hat die Klägerin vorliegend abgesehen. Dies ist aber unschädlich. Auch die uneingeschränkte bzw. nicht auf bestimmte Schutzkategorien konkretisierte Feststellungsklage ist statthaft. Die Möglichkeit der Beschränkung bzw. Konkretisierung einer Feststellungsklage auf bestimmte Schutzkategorien i.S.v. § 4 Abs. 2 DSchG dient den Belangen des Eigentümers

dort, wo ein Interesse daran besteht, das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen bestimmter Schutzkategorien zu klären. Die Möglichkeit, im Feststellungsprozess zu klären, ob eine bauliche Anlage überhaupt und ungeachtet bestimmter Schutzkategorien dem Denkmalschutz unterfällt, bleibt hiervon unberührt (OVG Hamburg, ebenda).

Die Klägerin ist auch entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt. Dies folgt allerdings nicht daraus, dass die Denkmaleigenschaft eines Gebäudes auf einem Grundstück, dessen Eigentümerin sie ist, und die hiermit verbundenen Beschränkungen und Verpflichtungen sie – die Klägerin – möglicherweise in ihrem Eigentumsgrundrecht aus Art. 14 Abs. 1 GG berühren. Denn die Klägerin ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (vgl. § 367 Abs. 1 SGB III) und kann sich als solche nicht auf die Grundrechte berufen (vgl. OVG Hamburg, Urt. v. 26.4.2018, 3 Bf 175/15, juris, Rn. 38). Die Klagebefugnis der Klägerin kann indes aus dem einfachen Recht abgeleitet werden. Sie ist zivilrechtliche Eigentümerin eines Grundstücks, das mit einer baulichen Anlage bebaut ist, von der die Beklagte meint, es handele sich bei ihr um ein Baudenkmal i.S.v. § 4 Abs. 2 DSchG. Die Beklagte geht deshalb davon aus, dass für die Klägerin insbesondere die sich aus den §§ 7, 9, 10, 12 und 13 DSchG ergebenden Pflichten gelten. Würde hingegen die gegenteilige Rechtsauffassung der Klägerin zutreffen und die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 DSchG wären nicht erfüllt, so unterläge sie den vorstehend genannten Pflichten und Beschränkungen nicht. Vor diesem Hintergrund kann sich die Beklagte zur Begründung ihrer Klagebefugnis auf eine mögliche Verletzung des § 4 Abs. 2 DSchG durch die Beklagte berufen. Diese Vorschrift regelt die Voraussetzungen für die Annahme eines Baudenkmals und grenzt gleichzeitig den Kreis der in Betracht kommenden Anlagen ein. Diese Begrenzung dient auch den Interessen der Grundstückseigentümer, die – nur – dann den denkmalrechtlichen Verpflichtungen und Beschränkungen unterliegen sollen, wenn die insoweit maßgeblichen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Mit Blick hierauf gewährt § 4 Abs. 2 DSchG ein subjektiv-öffentliches Recht, auf das sich (auch) die Klägerin als zivilrechtliche Grundstückseigentümerin berufen kann (vgl. OVG Hamburg, Urt. v. 26.4.2018, 3 Bf 175/15, juris, Rn. 38).

2. Die Klage ist unbegründet. Die Klägerin kann die Feststellung, dass das Arbeitsamtgebäude in der Kurt-Schumacher-Allee nicht, auch nicht teilweise dem Denkmalschutz unterliegt, nicht – auch nicht teilweise – verlangen. Denn es handelt sich bei dieser baulichen Anlage insgesamt um ein Baudenkmal i.S.v. § 4 Abs. 2 DSchG. Das Gebäude hat insgesamt und nicht nur in Teilen geschichtliche Bedeutung (hierzu a)). Seine Erhaltung bzw. Bewahrung liegt im öffentlichen Interesse (hierzu b)). Zusammen mit dem Vorplatz, dem Innenhof und den Freiflächen bildet es zudem ein Ensemble i.S.v. § 4 Abs. 3 DSchG (hierzu

c)). Ob die Erhaltung des Arbeitsamtsgebäudes darüber hinaus auch zur Bewahrung charakteristischer Eigenheiten des Stadtbildes im öffentlichen Interesse liegt, bedarf vor diesem Hintergrund keiner Entscheidung (hierzu d)).

a) Das Arbeitsamtsgebäude hat geschichtliche Bedeutung i.S.v. § 4 Abs. 2 Satz 1 DSchG (hierzu aa)). Die geschichtliche Bedeutung ist nicht dadurch entfallen, dass das Gebäude nicht mehr vollständig im Originalzustand erhalten ist (hierzu bb)). Das Gebäude unterfällt ungeachtet der im Laufe der Jahre und Jahrzehnte erfolgten baulichen Veränderungen insgesamt und nicht nur in Teilen dem Denkmalschutz (hierzu cc)).

aa) Eine bauliche Anlage hat geschichtliche Bedeutung, wenn sie geeignet ist, geschichtliche Entwicklungen aufzuzeigen oder zu erforschen. Dies ist dann der Fall, wenn das Objekt für die politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sonstigen Verhältnisse in bestimmten Zeitepochen einen Aussagewert hat, wenn ihm als Wirkungsstätte namhafter Personen oder als Schauplatz historischer Ereignisse ein bestimmter Erinnerungswert beizumessen ist oder wenn es im Sinne eines Assoziationswertes einen im Bewusstsein der Bevölkerung vorhandenen Bezug zu bestimmten politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sonstigen Verhältnissen seiner Zeit herstellt. Entscheidend ist der dokumentarische und exemplarische Charakter des Schutzobjekts als ein Zeugnis der Vergangenheit. Dabei muss ein Denkmal, um einen Aussagewert zu besitzen, nicht selbsterklärend sein. Zwar dient Denkmalschutz gerade der Erhaltung von Anschauungsmaterial. Für ein Denkmal ist deshalb die optische Wahrnehmbarkeit einer historischen Aussage charakteristisch. Diese Erkenntnis darf jedoch nicht zu der Schlussfolgerung verleiten, dass die den Denkmalwert begründende geschichtliche Bedeutung unmittelbar, d.h. ohne dass es einer Erläuterung der geschichtlichen Zusammenhänge bedarf, am Objekt selbst und auch für einen „unbefangenen“ Betrachter ablesbar sein muss. Die Entfaltung eines Aussagewertes setzt in der Regel vielmehr die Bereitschaft des Betrachters voraus, sich mit dem Objekt und den in ihm verkörperten historischen Gegebenheiten auseinander zu setzen. Dies macht ein zumindest punktuell bzw. temporär angeeignetes Fachwissen erforderlich (vgl. zu alledem OVG Hamburg, Urt. v. 26.4.2018, 3 Bf 175/15, juris, Rn. 44; Urt. v. 3.5.2017, 3 Bf 98/15, juris, Rn. 57; Urt. v. 23.6.2016, 3 Bf 100/14, juris, Rn. 68).

Nach diesen Maßstäben hat das Arbeitsamtsgebäude architekturgeschichtliche Bedeutung i.S.v. § 4 Abs. 2 Satz 1 DSchG. Es dokumentiert in architekturgeschichtlicher Hinsicht, dass in Hamburg in den frühen Aufbaujahren nach dem Zweiten Weltkrieg bis zum Beginn der von Paul Seitz als Leiter des Hochbauamtes im Jahr 1953 geprägten Phase unterschiedliche Gestaltungselemente Einfluss auf die Architektur speziell der staatlichen Hochbauten

genommen haben. Das Gebäude vereint sowohl vorkriegsmoderne Merkmale (Baumassenstaffelung, scheinbares Flachdach), zeittypische Merkmale (Rasterfassade, Aufständern auf sich nach unten verjüngenden Pfeilern, Staffelgeschoss) und traditionalistische Merkmale (roter Backstein, Deutsches Band, Zierverbände, Überfang beim Flügel B, Lochfassade). Dem Gebäude eigen ist ferner der große Innenhof, der ebenso wie der auf dem Niveau des Erdgeschosses angelegte Umgang und die große Terrasse des A-Flügels die Verteilung der Kundenmassen bewerkstelligen sollte. Eine derartige architektonische Gestaltung geht zurück auf Vorbilder neu erbauter Arbeitsämter aus der Zeit der Weimarer Republik und liefert demnach Zeugnis über die Handhabung breiter Kundenmassen sozialstaatlicher Einrichtungen durch dezentrale Eingänge.

Das Gebäude ist außerdem für den geschichtlich in dieser Hinsicht vorgebildeten Betrachter ein Sinnbild für den wirtschaftlichen Wiederaufbau der Bundesrepublik. Die in der Nachkriegszeit hohe Arbeitslosigkeit und die damit verbundene Bedeutung sozialstaatlicher Bemühungen zur Bekämpfung dieses Umstandes verleihen dem Gebäude des Arbeitsamts nicht nur als größtes seiner Zeit, sondern auch in seiner zentralisierenden Wirkung für die Neustrukturierung der Behördenlandschaft eine gewichtige Bedeutung. Zudem reiht sich das Gebäude ein in die Bauwerke für Einrichtungen, die eine bedeutende Rolle für die Hamburger Arbeiterschaft spielen, wie etwa das Gewerkschaftshaus (Besenbinderhof 56-60), die Hauptverwaltung der Großeinkaufsgenossenschaft Deutscher Konsumvereine (Besenbinderhof 52), das ehemalige Frauenwohnheim des ADGB (Nagelsweg 16) sowie der Neubau der SPD-Parteizentrale aus den Jahren 1956/1957 (Kurt-Schumacher-Allee 10). Auch in der einschlägigen Fachliteratur wird das Gebäude dadurch als Teil der Reihe „Großbauten der Arbeiterbewegung“ östlich des Hauptbahnhofs begriffen und in seiner historischen Bedeutung gewürdigt.

bb) Die Denkmaleigenschaft des Gebäudes ist – ungeachtet der noch zu klärenden Frage, ob es ganz oder nur teilweise dem Denkmalschutz unterfällt (dazu unten unter cc)) – nicht deshalb entfallen, weil es nicht mehr vollständig im Originalzustand erhalten ist, sondern es im Laufe der Jahre zahlreiche Veränderungen und Eingriffe gegeben hat.

Von geschichtlicher Bedeutung i.S.v. § 4 Abs. 2 Satz 1 DSchG sind nicht nur Objekte, die in ihrer Bausubstanz und äußeren Gestalt im Urzustand bestehen geblieben sind. Spätere Zusätze und Änderungen, die dem jeweiligen Zeitgeschmack entsprechen oder der Erhaltung der Funktionalität geschuldet sind, werden gerade bei älteren Gebäuden häufig auftreten. Sie prägen dann in aller Regel das Erkennungsbild des Denkmals mit und lassen den Denkmalwert nicht entfallen. Etwas Anderes kann (allenfalls) dann gelten, wenn die

Bausubstanz „rettungslos abgängig“ ist oder wenn die Sache insgesamt nur noch eine Rekonstruktion des Originals darstellt. Ein Wegfall der ehemals vorhandenen Denkmaleigenschaft eines Gebäudes kommt außerdem in Betracht, wenn als Folge von weitreichenden Veränderungen ein Objekt entstanden ist, das seine Gestalt und seinen Charakter ganz wesentlich auch durch die neu errichteten Bestandteile erhalten hat und bei dem deshalb die Bedeutungskategorie des Denkmals nicht mehr erlebbar ist (vgl. zu alledem OVG Hamburg, Urt. v. 23.6.2016, 3 Bf 100/14, juris, Rn. 74 f.; Urt. v. 3.5.2017, 3 Bf 98/15, juris, Rn. 62; Urt. v. 26.4.2018, 3 Bf 175/15, juris, Rn. 52).

Nach diesen Maßgaben hat das Gebäude seine geschichtliche Bedeutung i.S.v. § 4 Abs. 2 Satz 1 DSchG durch die im Laufe der Zeit vorgenommenen Eingriffe und Veränderungen nicht verloren.

(a) Dafür, dass das Arbeitsamtsgebäude mit Blick auf den Erhaltungszustand seiner (vor allem ursprünglichen) Bausubstanz „rettungslos abgängig“ ist, ist nichts ersichtlich. Auch die Klägerin, die die dortigen Räumlichkeiten in der Vergangenheit immer genutzt hat und auch gegenwärtig noch nutzt, behauptet dies nicht.

(b) Die vorgenommenen baulichen Veränderungen haben auch nicht dazu geführt, dass das heute vorhandene Gebäude insgesamt nur noch als „Rekonstruktion des Originals“ angesehen werden könnte. Dies kann vor allem in Betracht kommen, wenn ein Gebäude als Ganzes oder in wesentlichen Teilen abgerissen und dann wieder neu errichtet wird oder wenn aus anderen Gründen von der ursprünglichen Bausubstanz kaum noch etwas erhalten ist. Dies trifft auf das Arbeitsamtsgebäude, bei dem die Außenfassade ebenso wie die tragenden Wände und Geschossdecken weitgehend noch im Originalzustand erhalten sind, ersichtlich nicht zu. Im Übrigen kann von einer „Rekonstruktion“ in dem vorstehenden Sinne auch deshalb nicht die Rede sein, weil die namentlich im Inneren des Gebäudes vorgenommenen Veränderungen nicht der Rekonstruktion, sondern seiner Anpassung an geänderte Nutzungsbedürfnisse gedient haben. Werden einzelne Bauteile oder Gebäudebestandteile (etwa Fenster, Türen, Dachbedeckung, Gauben, Bodenbeläge, Raumaufteilungen etc.) im Laufe der Jahre unter Beachtung des Gebäudecharakters und des verwendeten Baustils ausgetauscht bzw. erneuert, um das Gebäude zu erhalten, seine weitere Nutzbarkeit sicherzustellen und geänderten Nutzungsanforderungen und -vorstellungen zu genügen, so lassen derartige Maßnahmen den Denkmalwert nicht entfallen, sondern sind im Gegenteil Voraussetzung dafür, dass das Denkmal als erlebbares Zeugnis der Vergangenheit erhalten bleibt (OVG Hamburg, Urt. v. 26.4.2018, 3 Bf 175/15, juris, Rn. 55).

(c) Die vorgenommenen Maßnahmen haben auch nicht dazu geführt, dass ein Objekt entstanden ist, das seine Gestalt und seinen Charakter ganz wesentlich auch durch die neu

errichteten Bestandteile erhalten hat und bei dem deshalb die Bedeutungskategorie des Denkmals nicht mehr erlebbar ist. Die Frage, wie sich durchgeführte Veränderungen am Denkmal auswirken, die nicht zu einer „Rekonstruktion des Originals“ in dem im vorstehenden Absatz dargestellten Sinne führen, kann nicht ohne Bezug zur Bedeutungskategorie des konkreten Denkmals und zu den Gründen, die den Denkmalwert begründen, beantwortet werden. Ist das Denkmal nach der Durchführung von Renovierungsarbeiten mit seinem historischen Dokumentationswert und den die Denkmaleigenschaft begründenden Merkmalen im Wesentlichen noch vorhanden und kann es deshalb die ihm zugeordnete Funktion, Aussagen über bestimmte Vorgänge oder Zustände geschichtlicher Art zu dokumentieren, noch erfüllen, so ist ein Auswechseln und Ergänzen von einzelnen Teilen, die den Gesamteindruck der Sache unberührt lassen, für die Bewertung der Denkmaleigenschaft unerheblich (vgl. OVG Hamburg, Urt. v. 26.4.2018, 3 Bf 175/15, juris, Rn. 56). Dies vorausgeschickt, ist hier von Folgendem auszugehen:

Das Gebäude hat seine architekturgeschichtliche Bedeutung schon deshalb nicht verloren, weil seine den Denkmalwert ausmachenden prägenden Elemente – namentlich die Baumassenstaffelung, das scheinbare Flachdach, das Staffelgeschoss, die Rasterfassade, das Fassadenmaterial und das Deutsche Band – nach wie vor sichtbar vorhanden sind. Die Veränderungen an seinem Äußeren (im Wesentlichen Fenster, Gestaltung der Eingänge, Erhöhung der Geschosshöhe eines Flügels) haben hieran nichts geändert und den Gesamteindruck des Gebäudes weitgehend unberührt gelassen. Auf die Wirkkraft des Gebäudes nach außen, welche maßgeblich auf der architektonischen Grundstruktur (Flügel-Aufteilung, hervorragender A-Flügel, großer Vorplatz im Bereich des heutigen Haupteingangs, scheinbares Flachdach, sowie die Eigenarten der Fassade) beruhen, hatten diese Änderungen keinen wesentlichen Einfluss. Auch die Veränderungen im Inneren des Gebäudes haben den Gesamteindruck und damit den Denkmalwert unberührt gelassen. Dies gilt mit Blick auf die Bedeutungskategorie des konkreten Denkmals und die Gründe, die den Denkmalwert begründen (s.o.), deshalb, weil das Gebäude vor allem und ganz maßgeblich aufgrund seiner äußeren Gestalt unter Denkmalschutz gestellt worden ist. Veränderungen im Inneren, die äußerlich gar nicht sichtbar sind, können sich auf den Denkmalwert deshalb naturgemäß nicht nachteilig auswirken. Weitgehend ins Leere gehen deshalb die Ausführungen der Klägerin, die im Einzelnen darstellt, wo und welche Veränderungen im Gebäude im Laufe der Jahre stattgefunden haben (z.B. Veränderungen der Grundrisse und Entfernung von bauzeitlichen Einrichtungsgegenständen). Hierauf kommt es deshalb nicht an, weil die geschichtliche Bedeutung des Arbeitsamtsgebäudes nicht darin liegt zu dokumentieren, wie ein Arbeitsamt zu Beginn der 1950er Jahre ausgesehen hat und organisiert war

und welche Ausstattungsgegenstände es enthalten hat, sondern darin zu zeigen, wie sich die (öffentliche) Bautätigkeit in der Zeit des Wiederaufbaus nach dem Zweiten Weltkrieg darstellte (s.o. aa)). Schließlich hat das Gebäude seine Identität als Großbau der Arbeiterbewegung durch die baulichen Veränderungen nicht eingebüßt. Dafür fehlt es auch hier an signifikanten Änderungen.

cc) Das Gebäude unterfällt ungeachtet der im Laufe der Jahre und Jahrzehnte erfolgten baulichen Veränderungen insgesamt und nicht nur in Teilen dem Denkmalschutz.

Die Unterschutzstellung eines Gebäudes als Baudenkmal umfasst das Gebäude regelmäßig in seiner Gesamtheit. Die nach § 4 Abs. 2 Satz 1 DSchG auch mögliche Beschränkung der Unterschutzstellung auf einen Teil einer Anlage setzt demgegenüber voraus, dass dieser gegenüber dem nicht schutzwürdigen Teil überhaupt einer selbständigen Bewertung unter Gesichtspunkten des Denkmalschutzes zugänglich ist und in diesem Sinn als abtrennbarer Teil der Anlage erscheint. Insbesondere scheidet die isolierte Unterschutzstellung der Fassade eines Hauses in aller Regel aus, wenn die aus der Zeit der Errichtung des Hauses bzw. der Fassade stammende Bausubstanz der übrigen Teile im Wesentlichen noch erhalten und der typische zwischen der Fassade und den ursprünglichen übrigen Teilen des Gebäudes bestehende Funktionszusammenhang noch gegeben ist, und zwar selbst dann, wenn im Grunde nur die Fassade Denkmalcharakter hat und die sonstigen Gebäudeteile für sich gesehen keine Denkmaleigenschaft besitzen (OVG Hamburg, Ur. v. 26.4.2018, 3 Bf 175/15, juris, Rn. 60).

Nach diesen Maßgaben ist vorliegend von einem einheitlichen Denkmal auszugehen. Es besteht unverändert ein Funktionszusammenhang zwischen denjenigen Gebäudeteilen, die noch in bauzeitlichem Zustand erhalten sind, und den übrigen Gebäudeteilen, die zwischenzeitlich erneuert, angepasst oder anderweitig verändert worden sind.

Das gilt zunächst für die am Äußeren des Gebäudes vorgenommenen Veränderungen. Diese erschöpfen sich im Wesentlichen in punktuellen Erhaltungsmaßnahmen (z.B. Austausch der Fenster, neue Dacheindeckung) und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit (z.B. Neugestaltung der Eingänge); sie bieten keinen Anknüpfungspunkt für eine selbstständige Bewertung unter dem Gesichtspunkt des Denkmalschutzes. Neuer Flügel F und Erhöhung um Geschosse...

Dies gilt aber auch für die Veränderungen im Gebäudeinneren: Eine „Abkoppelung“ der Fassade vom Gebäudeinneren bzw. ein „Auswechseln“ des Gebäudeinneren hat nicht, auch nicht teilweise stattgefunden. Insbesondere hat im Inneren des Gebäudes, anders als die Klägerin wiederholt ausführt, keine vollständige oder auch nur teilweise Entkernung

stattgefunden. Von einer (Teil-)Entkernung kann nur dann die Rede sein, wenn hinter der Fassade (in Teilen) ein vollständiger Gebäudeabriss erfolgt und stattdessen eine moderne Gebäudestruktur neu errichtet wird bzw. wenn die innere Tragestruktur von Geschossdecken und –stützen ausgetauscht wird (OVG Hamburg, Urt. v. 26.4.2018, 3 Bf 175/15, juris, Rn. 62, unter Bezugnahme auf Bü-Drs. 20/5703, S. 15). Dies trifft auf das streitgegenständliche Arbeitsamtsgebäude nicht zu. Die Veränderungen, die das Gebäude im Laufe der vergangenen Jahrzehnte erfahren hat, sind nicht mit einem (Teil-)Abriss zu vergleichen. Vielmehr handelt es sich im Wesentlichen um normale Umbaumaßnahmen zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Gebäudes, bei denen stets die unverändert vorhandene und weiterhin erkennbare Gebäudestruktur, ohne diese in Frage zu stellen, aufgegriffen worden ist. Die im Wesentlichen vorgenommenen Veränderungen bei der Raumaufteilung und der Funktionszuordnung der Räume in allen Stockwerken haben auch an der unverändert vorhandenen inneren Tragestruktur von Geschossdecken und –stützen nichts geändert.

c) Die Erhaltung bzw. Bewahrung des architekturgeschichtlich bedeutsamen Arbeitsamtsgebäudes liegt im öffentlichen Interesse i.S.v. § 4 Abs. 2 DSchG.

Das Tatbestandsmerkmal des öffentlichen Erhaltungsinteresses hat die Aufgabe, aus dem Kreis der in Betracht kommenden Objekte eine eingrenzende Auswahl zu treffen und so eine unangemessene Ausweitung des Denkmalbegriffs zu verhindern. Die Beurteilung, ob die Erhaltung eines Objekts im öffentlichen Interesse liegt, ist dabei im Interesse der gebotenen Objektivierung in erster Linie anhand des Wissens- und Erkenntnisstands eines breiten Kreises von Sachverständigen oder jedenfalls Interessierter zu beantworten, sofern die Erhaltungswürdigkeit des Objekts nicht bereits allgemein in das Bewusstsein der Bevölkerung eingegangen ist. Aber auch wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann das öffentliche Interesse an der Erhaltung eines Objekts bejaht werden, wenn sich seine geschichtliche Bedeutung dem verständigen, über die geschichtlichen Zusammenhänge unterrichteten Betrachter offenkundig erschließt und sich die Notwendigkeit der Erhaltung aufgrund gewichtiger Besonderheiten des Einzelfalles aufdrängt (OVG Hamburg, Urt. v. 26.4.2018, 3 Bf 175/15, juris, Rn. 68).

Nach diesen Maßgaben liegt die Erhaltung des Arbeitsamtsgebäudes im öffentlichen Interesse. Dass seine Erhaltungswürdigkeit bereits allgemein in das Bewusstsein der Bevölkerung eingegangen ist, ist zwar nicht erkennbar. Ein derartiges Interesse der Bevölkerung lässt sich in der Regel durch entsprechende Presseberichte dokumentieren (OVG Hamburg, Urt. v. 26.4.2018, 3 Bf 175/15, juris, Rn. 69). Solche existieren über das Arbeitsamtsgebäude– abgesehen von dem von der Beklagten in der Stellungnahme zum Denkmalwert



zitierten Presseberichte aus der Bauzeit, die naturgemäß aber nicht die Erhaltungswürdigkeit des Gebäudes behandeln – soweit ersichtlich nicht.

Die Notwendigkeit, das Arbeitsamtsgebäude zu erhalten, ist aber in sachverständigen bzw. interessierten Kreisen hinreichend anerkannt mit der Folge, dass das öffentliche Erhaltungsinteresse bereits hieraus abgeleitet werden kann. Die historische Bedeutung des Gebäudes ist durch Abhandlungen in der Fachliteratur gut dokumentiert. Zu nennen ist hier die Behandlung in „Hamburg und seine Bauten 1929-1953“ (Hrsg.: Architekten- und Ingenieur-Verein Hamburg e.V., Hamburg 1953, S. 124) sowie „Freie und Hansestadt Hamburg, DuMont Kunst-Reiseführer“ (Hipp Hermann, 2. Auflage 1990, S. 264). Das Erhaltungsinteresse ergibt sich darüber hinaus aus der Bedeutung des Gebäudes für die durch die hohe Arbeitslosigkeit der Nachkriegszeit beeinflusste Arbeiterschaft. Das Gebäude wird daher von dem über die geschichtlichen Zusammenhänge unterrichteten Betrachter als ein Symbol des Wiederaufbaus der frühen Nachkriegszeit wahrgenommen und liefert ihm darüber hinaus – wie bereits dargelegt – Zeugnis über den prägenden architektonischen Stilmix dieser Zeit sowie die an den Arbeitsämtern der Weimarer Zeit orientierten Kundenverteilung im Innenbereich der baulichen Anlage. Die Klägerin zeigt nicht auf, dass es eine relevante Anzahl an Gebäuden in Hamburg gibt, denen eine vergleichbare architekturgeschichtliche Bedeutung zugesprochen werden kann.

c) Das Arbeitsamtsgebäude bildet zusammen mit dem Vorplatz, dem Innenhof und seinen Freiflächen ein Denkmalensemble i.S.v. § 4 Abs. 3 DSchG.

Ein Ensemble ist gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 DSchG eine Mehrheit baulicher Anlagen einschließlich der mit ihnen verbundenen Straßen und Plätze sowie Grünanlagen und Frei- und Wasserflächen, deren Erhaltung aus in § 4 Abs. 2 DSchG genannten Gründen im öffentlichen Interesse liegt, und zwar auch dann, wenn kein oder nicht jeder einzelne Teil des Ensembles ein Denkmal darstellt. Der Ensemblebegriff setzt dabei mehr voraus als eine schlichte räumliche Ansammlung mehrerer baulicher Anlagen, selbst wenn sie ihrerseits als Denkmal anzusehen sein sollten. Ein Ensemble ist gekennzeichnet durch das Zusammenwirken einzelner Elemente, die sich dadurch zu einem einheitlichen Ganzen fügen, so dass zu dem räumlichen Aspekt ein qualitativer Aspekt hinzutritt. Um als Ensemble gelten zu können, muss eine Mehrzahl von Objekten miteinander im Zusammenhang stehen und gerade wegen dieses Zusammenhanges in ihrer Gesamtheit schützenswert sein. Das Ensembledenkmal erfährt seinen Denkmalwert damit durch das Einander-Zugeordnetsein der Einzelobjekte selbst, aus deren spezifischem Zusammenhang sich der Wert des Ganzen erschließt. Entscheidend ist die Verbindung der einzelnen Objekte durch eine übergreifende Komponente oder Idee bzw. ein einheitsstiftendes Merkmal, die bzw. das der eigentliche

„Träger der geschichtlichen Botschaft“ des Ensembles ist (OVG Hamburg, Beschl. v. 3.12.2014, 2 Bs 214/14, juris, Rn. 10).

Gemessen hieran bestehen keine Zweifel, dass das Arbeitsamtsgebäude zusammen mit seinem Vorplatz und Innenhof sowie seinen Freiflächen ein Ensemble gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 DSchG darstellt. Gerade in ihrem Zusammenspiel sind sie Träger der (architektur-)geschichtlichen Botschaft. Die bauliche Gestaltung geht zurück auf Vorbilder neu erbauter Arbeitsämter aus der Zeit der Weimarer Republik und liefert Zeugnis über die Handhabung breiter Kundenmassen sozialstaatlicher Einrichtungen durch dezentrale Eingänge. Vorliegend würde eine isolierte Betrachtung des Gebäudes gerade dazu führen, dass eine wesentliche historische Botschaft der Anlage in ihrer Gesamtheit verloren ginge. Trotz der vollzogenen Umbauarbeiten – speziell der Verlegung des Haupteingangs und der Umgestaltung des Innenhofs – ist die ursprüngliche Nutzungsart für den fachkundigen Betrachter noch ablesbar und die nach wie vor existierende Zuleitung der Kundenmassen Richtung Innenhof auch tatsächlich nicht vollständig verloren gegangen.

d) Da das Arbeitsamtsgebäude bzw. das Ensemble bestehend aus Arbeitsamtgebäude, Vorplatz, Innenhof und Freiflächen bereits aufgrund seiner geschichtlichen Bedeutung ein Baudenkmal bzw. ein Denkmalensemble darstellt und die Feststellungsklage bereits aus diesem Grund keinen Erfolg haben kann, bedarf es keiner Entscheidung darüber, ob die Erhaltung des Arbeitsamtsgebäudes darüber hinaus auch zur Bewahrung charakteristischer Eigenheiten des Stadtbildes im öffentlichen Interesse liegt. Eine auf bestimmte Schutzkategorien i.S.v. § 4 Abs. 2 DSchG bezogene Feststellungsklage hat die Klägerin nicht erhoben. Im Übrigen erscheint es wenig wahrscheinlich, dass Änderungen am Arbeitsamtgebäude unter der Schutzkategorie „Bewahrung charakteristischer Eigenheiten des Stadtbildes“ anders zu beurteilen sein könnten als unter der Schutzkategorie „geschichtliche Bedeutung“; denn seine (architektur-)geschichtliche Bedeutung erlangt das Arbeitsamtgebäude – wie ausgeführt – vor allem und ganz maßgeblich aufgrund seiner äußeren Gestalt.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 1 und 2 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

...